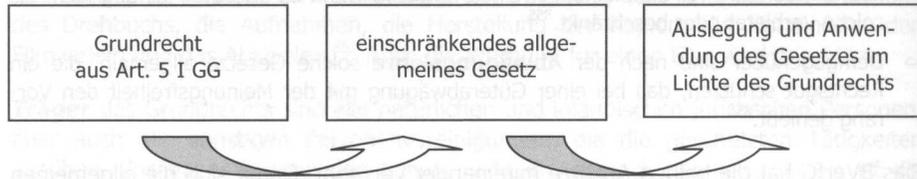


⇒ Bedeutender ist deshalb die in einem zweiten Schritt durchzuführende Rechtsgüterabwägung. Dabei ist auf die vom BVerfG diesbezüglich seinerzeit entwickelte **Wechselwirkungslehre**⁸⁵⁹ einzugehen. Es ist (abstrakt) danach zu fragen, ob die Einschränkung der Meinungsfreiheit (bzw. eines anderen Kommunikationsgrundrechts) dem Schutz eines vorrangigen Rechtsguts (kollidierendes Verfassungsrecht, insb. Grundrechte Dritter) dient. Dabei muss das einschränkende Gesetz seinerseits wiederum im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 I GG ausgelegt und angewendet werden.



509 Letztlich bedeutet die Wechselwirkungslehre (ebenso wie die „Drei-Stufen-Theorie“ bei Art. 12 I GG) nichts anderes als eine Konkretisierung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** für die Einschränkung der Grundrechte aus Art. 5 I GG.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Da die Wechselwirkungslehre nur eine Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, sollte die Abwägung in gewohnter Weise vorgenommen werden: Nachdem das einschränkende allgemeine Gesetz als Grundrechtsschranke benannt und die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Gesetzes bejaht wurden, muss in einem dritten Schritt im Rahmen einer Abwägung die Wertigkeit des Zwecks, der mit der fraglichen Regelung verfolgt werden soll, mit der Wertigkeit des Grundrechts aus Art. 5 I GG verglichen, also nach der Angemessenheit der Regelung gefragt werden. Steht die Vereinbarkeit des einschränkenden Gesetzes mit Art. 5 I, II GG fest, muss sodann der konkrete Einzelakt auf seine Vereinbarkeit mit Art. 5 I, II GG überprüft werden

510 **Beispiel:** In der nicht öffentlichen Hauptverhandlung eines Strafprozesses werden die Vernehmungsprotokolle verlesen. Journalist X, der sich durch Täuschung Zutritt zu der Verhandlung verschafft hat, nimmt die Vernehmungsprotokolle mittels seines Diktiergeräts auf und veröffentlicht die Protokolle in einer Zeitung, noch bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind. Daraufhin wird X wegen Verstoßes gegen § 353 d Nr. 3 StGB angeklagt. Der Amtsrichter hält die Vorschrift des § 353 d StGB für mit Art. 5 I GG unvereinbar und legt die Vorschrift gem. Art. 100 I GG dem BVerfG vor.

Durch das in § 353 d Nr. 3 StGB statuierte Verbot, Vernehmungsprotokolle öffentlich mitzuteilen, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind, wird in die Meinungs- bzw. Pressefreiheit eingegriffen. Insbesondere stellt die Veröffentlichung der Vernehmungsprotokolle eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung dar.⁸⁶⁰ Um verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein, müsste § 353 d StGB ein „allgemeines Gesetz“ i.S.d. Art. 5 II GG darstellen. § 353 d StGB verbietet nicht die Äußerung einer Meinung als solche. Vielmehr dient sie dem Schutz vor Befangenheit von Verfahrensbeteiligten, namentlich von Laienrichtern und Zeugen, aber auch vor Bloßstellungen der Beteiligten. § 353 d StGB ist daher „meinungsneutral“. Die Vorschrift müsste bei einer abstrakten Güterabwägung aber auch gegenüber der Meinungs- bzw. Pressefreiheit vorrangig sein. Unter Berücksichtigung des o.g. Schutzes des § 353 d StGB ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber diesem Schutz ein hö-

⁸⁵⁹ Zur Wechselwirkungslehre vgl. BVerfG NJW **1999**, 2262, 2263 (Meinungsfreiheit und strafgerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung); BVerfG NJW **1999**, 2880 („Heidemörder“).

⁸⁶⁰ Zur Weitergabe von Informationen an die Presse vgl. auch BVerfG NJW **2003**, 1109, 1110.